

04.10.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - G - U - Wizu **Punkt** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität**KOM(94) 109 endg.; Ratsdok. 8599/94**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

**EU
U**

1. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag darauf hinzuwirken, daß in der Richtlinie für die jeweiligen Schadstoffe neben Grenzwerten auch "Qualitätsziele" festgelegt werden. Qualitätsziele sollten Schadstoffniveaus beschreiben, die unter Vorsorgegesichtspunkten als längerfristige Luftqualitätsziele angestrebt werden sollen und die somit niedriger sind als die Grenzwerte. Die Festlegung solcher Qualitätsziele erscheint zur Objektivierung langfristiger lufthygienischer Anforderungen zweckmäßig und wäre auch hilfreich bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Luftreinhalte-Vorsorgeplänen nach den derzeitigen Anforderungen in § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

**EU
Wi**

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß die in den Artikeln 7, 10 und 11 des Richtlinienvorschlags vorgegebenen Informations- und Meldepflichten auf das erforderliche Maß reduziert werden. Informationen über Einzelergebnisse gemäß Artikel 7 Abs. 3 sollten generell entfallen.

Das mit dem Richtlinienvorschlag vorgesehene umfassende Informations- und Meldesystem gegenüber der Kommission würde mit seiner Informationsdichte eine unvertretbare Mehrung des Verwaltungsaufwands in den Ländern zur Folge haben. Das

Ausgeliefert am 04. OKT. 1994

betrifft insbesondere die Informationspflichten nach Artikel 7 bei Überschreitungen von Grenzwerten der Luftqualität (Meldung des Datums und der Dauer des Ereignisses, Begründung der einzelnen Ereignisse usw.). Diese Angaben könnten ohnehin für eine globale Bewertung der Situation im Bereich der Luftqualität in den EU-Mitgliedstaaten nicht herangezogen werden. Die Verpflichtung der Länder, Maßnahmen bei Überschreitung von Grenzwerten einzuleiten, bleibt dessen ungeachtet bestehen.

EU
U 3. Die Fristen für die Übermittlung von Daten an die Kommission sollten angemessen verlängert werden, da bei einem Teil der Schadstoffe, z.B. bei Blei oder Cadmium, zeitaufwendige Laboranalysen notwendig sind.

EU
G
U 4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in dem nach Artikel 12 des Richtlinienvorschlages vorgesehenen Beratungsausschuß die Beteiligung der Länder sicherzustellen.
Der Richtlinienvorschlag sieht in Artikel 12 die Einrichtung eines Beratungsausschusses vor, der bei der Festlegung der Luftqualitätsziele beteiligt wird. Da die Überwachung der Qualitätsziele durch die Länder erfolgt, ist eine ausreichende Beteiligung erforderlich. Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, daß im Richtlinienvorschlag die Kriterien für die Benennung von Grenzwerten und Toleranzmargen nicht klar definiert sind.

EU
U 5. Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG als Vertreter für die Beratungen in den Gremien der Kommission und des Rates

einen Bediensteten der Landes Nordrhein-Westfalen,
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

(MR Dr. Peter Bruckmann).